



SATZUNG

des Turn- und Sportverein Grünenplan e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 18.09.1945 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grünenplan (TUSPO) e.V.“.

Er ist aus dem V.f.B. von 1927, Grünenplan, der Freien und der Deutschen Turnerschaft Grünenplan hervorgegangen. Die Farben des Vereins sind „Blau-Gelb“. Er ist in das Register beim Amtsgericht Holzminden eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Grünenplan.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie deren Fachverbänden und regelt in Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Förderung des Sportes. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Erreichung der in § 4 festgelegten Ziele

Zur Erreichung der in § 4 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 4 genannten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und darf keinen Gewinn erstreben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Einrichtungen zu schaffen bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

- a) jede natürliche Person beiderlei Geschlechts und
- b) jede juristische Person als förderndes Mitglied auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbedingungen durch Unterschrift bekennt.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck gemäß § 4 der Satzung fördern.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein

bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 2 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

§ 11

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 10c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachspartenleiter
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13

Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23 dieser Satzung.

§ 14

Mitgliederversammlung – Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestätigung der Spartenleiter,
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) die Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15

Mitgliederversammlung – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 3. Vorsitzende
der Schriftführer
der Schatzmeister

- b) den erweiterten Vorstand, dem angehören:

die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
der stellvertretende Schriftführer
der stellvertretende Schatzmeister
der Jugendwart
der Pressewart
der Sozialwart
die Frauenwartin
sämtliche Spartenleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird nach außen und innen rechtsverbindlich vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- b) den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- c) den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.
2. Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Aufgaben gem. § 17b 1.

Der 3. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden die Aufgaben gem. § 17b 1.

3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen ab einer Höhe von 500 € dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er ist für die Pflege der Vereins- und Mitgliederdaten zuständig.
4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Die Spartenleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Spartenangelegenheiten.
6. Der Vereinsjugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugendabteilung wahrzunehmen.
8. Der Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

9. Der Sozialwart hat die versicherungsrechtlichen Belange des Vereins zu vertreten und ist für alle Sozialfragen zuständig.

§ 18

Vereinsfachausschüsse (Sparten)

Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Spartenleiter und Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der Sparten gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Gerätewarte der Sparten haben das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 19

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und mindestens 4 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet allein mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt allein über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er kann aussprechen:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen, zu begründen und vom Obmann zu unterzeichnen.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen, dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Allgemeine Schlussbestimmungen:

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinderat Delligsen mit der Auflage, es einem Nachfolgesportverein am Ort Grünenplan zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Grünenplan, den 14.03.2003

